

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Business
Administration Biotechnologie und Medizintechnik an der Universität
Potsdam vom 8. Juni 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung für den weiterbildenden Studiengang Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik an der Universität Potsdam

Vom 8. Juni 2005

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 8. Juni 2005 folgende Ordnung für den Studiengang „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik (MBA BioMedTech)“ erlassen:¹

Inhaltsübersicht

I. Genereller Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschluss des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Studien- und Lehrformen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Anerkennung von Leistungen

II. Prüfungselemente

- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Notenskala
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Versäumnis, Täuschung
- § 17 Master Thesis

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Graduierung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Module

I. Genereller Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

Der weiterbildende anwendungsorientierte Studiengang „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik (MBA BioMedTech)“ soll die Studenten/Studentinnen berufs begleitend auf Management- und Führungsaufgaben in Unternehmen der Branchen Biotechnologie bzw. Medizintechnik vorbereiten. Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Basiskenntnisse vermittelt als auch die branchenspezifischen Methoden und Ansätze in der Betriebswirtschaft. Ebenso wird auf eine enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis Wert gelegt. Folgende Qualifikationen sollen insbesondere vermittelt werden:

- Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten und Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen.
- Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen.
- Die Kenntnisse zu den Mechanismen und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung, unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen im Bereich Biotechnologie und Medizintechnik.
- Das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten.
- Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwicklung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern.
- Die Kenntnisse und die Fähigkeit zur Gründung eigener Unternehmen.
- Das Vermitteln von juristischen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen unternehmerischen Handelns sowie zu rechtlichen Maßgaben in der Biotechnologie und Medizintechnik.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Der weiterbildende anwendungsorientierte Studiengang „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ ist modular aufgebaut. Er besteht aus einzelnen Modulen, die jeweils einen Themenkomplex vermitteln (siehe Anlage 1 „Modulthemen“), und einer abschließenden Master Thesis.

¹ Vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juli 2005 auf zwei Jahre befristet genehmigt.

(2) Der Studiengang nutzt im Zuge seines berufsbegleitenden Charakters in starkem Maße E-Learning-Komponenten, um ohne Verlust in der Qualität der Wissensvermittlung, die Präsenzphasen für die Teilnehmer zu reduzieren.

(3) Die Abfolge der Module ist für das Studieren in Form eines durchgehenden Jahrgangs ausgerichtet. Die Regelstudienzeit gemäß § 3 basiert auf diesem Vorgehen.

(4) Die Module werden in einer thematisch aufeinander aufbauenden Abfolge in den ersten drei Semestern unterrichtet. Im vierten Semester des Jahrgangs wird die Master Thesis angefertigt (siehe Anlage 1).

(5) Der Umfang aller Module innerhalb des Studiengangs beträgt fünfzig Leistungspunkte; der Umfang der Master Thesis beträgt fünfzehn Leistungspunkte. Der Umfang pro Modul in Leistungspunkten ist in Anlage 1 dargestellt.

(6) Für den Fall, dass ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ein Modul in der normalen Abfolge seines Studienjahrganges versäumt, besteht mit Hinweis auf Absatz 3 in darauf folgenden Jahrgangsdurchläufen die Möglichkeit, dieses Modul zu belegen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass noch ausreichende Teilnehmerkapazität im Modul des entsprechenden Jahrgangs besteht. Diese wird durch den Prüfungsausschuss auf Anfrage des Kandidaten/der Kandidatin innerhalb eines Monats vor Beginn des jeweiligen Moduls überprüft und ihm/ihr mitgeteilt.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis.

§ 4 Abschluss des Studiums

Der Studiengang „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, sobald der/die Studierende fünfundsechzig Leistungspunkte erlangt hat.

§ 5 Abschlussgrade

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Studiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (ein akademischer Abschluss mindestens auf Diplom- bzw. Masterniveau oder einem entsprechenden Äquivalent, zwei Jahre Berufserfahrung, sowie gute Kenntnisse in den beiden Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch) nicht erfüllt sind. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Auflagen zulassen.

(3) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen in Form von ausländischen Hochschulabschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 7 Studien- und Lehrformen

(1) Module sind im Regelfall in jeweils zwei Distanz- und Präsenzphasen unterteilt:

- Erste Distanzphase mit dem Ziel der Aneignung einer einheitlichen Wissensbasis für den effektiven Ablauf der folgenden Präsenzphase.
- Erste Präsenzphase zur konzentrierten Wissensvermittlung und Vergabe/Definition von praktischen Projektaufgaben.
- Zweite Distanzphase zur weiteren Fertigungs- und Wissensaneignung mittels diverser E-Learning-Instrumente, der jeweiligen Bearbeitung der Projektaufgaben und der entsprechenden Einreichung; in dieser Phase erfolgt eine Betreuung der Studierenden durch Sprechstunden des Lehrpersonals sowie Rückkopplungen des Kenntnisstands durch entsprechende E-Learning-Werkzeuge.
- Zweite Präsenzphase mit inhaltlicher Vertiefung und der Präsentation ausgewählter Projektaufgaben; ggf. Prüfungen.

Im Bedarfsfall kann für Module von dieser Struktur abgewichen werden.

(2) Im Rahmen des Studiengangs werden eines oder mehrere Module durch internationale Partnerhochschulen abgehalten; die Struktur dieser Module weicht daher von Absatz 1 ab.

(3) Präsenzphasen sind im Normalfall Ganztagesveranstaltungen. Sie werden, soweit möglich, zu

Blöcken zusammengefasst, welche zur Vereinfachung der Teilnahme der Studierenden an Wochenenden bzw. in gesamten Wochenblöcken abgehalten werden.

(4) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird für den Studiengang „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Dozenten bzw. Dozentinnen des Studiengangs, zwei akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Universität Potsdam sowie ein Student/eine Studentin des Studiengangs angehören. Mindestens zwei der drei Dozentenvertreter müssen Professoren/Professorinnen der Universität Potsdam sein.

(2) Die Amtszeit des Studentenvertreters/der Studentenvertreterin im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr; die Amtszeit aller anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen/ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in an der Sitzung teilnehmen. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidungen über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Zulassung zum Studiengang,
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,

5. Benennung der Prüfer sowie der Art der Prüfungsleistungen je Modul.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter Sitzungen des Ausschusses in Form von E-Mail- bzw. Telefonkonferenzen stattfinden lassen, sofern dieses durch Wohn- bzw. Arbeitsort eines oder mehrerer Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich erscheint und die behandelten Themen dieses zulassen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichem Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in

Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Studiengangs „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen erfolgt die Beurteilung als „bestanden“; diese findet bei der Notenmittlung gemäß § 15 keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Prüfungselemente

§ 11 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Modul, in der er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und
- Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen bzw. der Master Thesis vergeben. Es können entweder nur alle dem Modul bzw. der Master Thesis zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme am Modul bzw. der erfolgreiche Abschluss der Master Thesis bescheinigt.

(3) Damit zu einem Modul bzw. der Master Thesis die entsprechende Anzahl an Leistungspunkten vergeben wird, ist die entsprechende Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird durch die Erbringung mindestens einer Prüfungsleistung begleitet oder abgeschlossen.

(2) Mögliche Arten von Prüfungsleistungen sind:

- *Praxisprojekt*: ein Praxisprojekt stellt die Bearbeitung einer anspruchsvollen Fragestellung in entsprechenden begleitenden Unternehmen durch einen oder mehrere Teilnehmer dar. Aus Unternehmenssicht sollte solch ein Projekt einen erheblichen Problemlösungsbeitrag liefern. Die Gruppe arbeitet dabei weitgehend selbst organisiert und erarbeitet eine Abschlussarbeit. Die individuelle Prüfungsleistung soll hierbei ersichtlich sein.
- *Fallstudie*: eine Fallstudie dient zum Nachweis, dass der Student/ die Studentin Wissen aus dem Studium in praktikable Problemlösungsansätze umsetzen können. Eine Fallstudie orientiert sich an konkreten, unternehmensbezogenen Aufgabenstellungen, wird schriftlich dokumentiert und mündlich vorgelesen.
- *Referat und schriftliche Ausarbeitung*: ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur sowie die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Eine schriftliche Ausarbeitung des Referatsthemas ist erforderlich und dokumentiert die selbständige Bearbeitung. Die Selbständigkeit der Bearbeitung ist mit der Einreichung zu versichern und anhand eines Quellenverzeichnisses sowie ggf. geeigneter weiterer Herkunftsnachweise zu belegen. Zeitlicher und volumenmäßiger Umfang des Referats und der schriftlichen Ausarbeitung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- *Mündliche Prüfung*: eine mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin als Einzelprüfung statt. Dem Beisitzer/der Beisitzerin obliegt dabei im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Darüber hinaus ist er/sie von dem Prüfer/der Prüferin vor der Notenfestsetzung zu hören. Die mündliche Prüfung umfasst je Kandidat/in in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem

Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

Klausur: eine Klausur dient zum Nachweis dazu, dass der Kandidat/die Kandidatin in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer/die Prüferin. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig vor der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen gemäß § 12 Abs. 3 BbgHG abgenommen und bewertet werden. Im Normalfall handelt es sich bei den Prüfern/Prüferinnen um Dozenten des entsprechenden Moduls.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in Einvernehmen mit dem verantwortlichen Dozenten/der verantwortlichen Dozentin jedes Moduls die Prüfer/in für das jeweilige Modul sowie die Art der Prüfungsleistung fest. Diese Information wird rechtzeitig im Rahmen der Studenteninformation des Studiengangs, d.h. mittels E-Mail, Brief oder Bekanntmachung in der E-Learning-Plattform, mitgeteilt. Spätester Zeitpunkt hierfür ist der Beginn der Einschreibefrist in das Modul.

(5) Einsprüche gegen eine bekannt gegebene Prüfungsleistung sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegende/n und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin anhören.

(6) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Auch bei der Master Thesis (siehe § 17) handelt es sich um eine Prüfungsleistung im Sinne von § 11 Abs. 3 sowie § 18.

(8) Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Prüfungen können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Unterrichtssprache im Modul überwiegend oder vollständig ebenfalls Englisch ist.

§ 13 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

(4) Gehören zu einem Modul mehrere Teil-Prüfungsleistungen (siehe § 12 Abs. 1), so errechnet sich die Note der Gesamtprüfungsleistung für das Modul aus dem Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen, unter Berücksichtigung von in der Modulübersicht vermerkten Gewichtungen. Bei dieser Berechnung wird als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist die Prüfung und somit das Modul endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Der Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin auf eine Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der vorhergegangenen Prüfungsleistung erfolgen.

(3) Der Prüfer/die Prüferin legt in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin fest, welche Art der Prüfungsleistung (siehe § 12 Abs. 2) für eine Wiederholungsprüfung verwandt wird.

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r den Studiengang gemäß § 4 erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt ohne besonderen Antrag seine/ihre Graduierung gemäß § 5. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module unter Angabe der erworbenen

Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich folgendermaßen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- 1,0 und 1,3 = A = „excellent“
- 1,7 und 2,0 = B = „very good“
- 2,3 und 2,7 = C = „good“
- 3,0 und 3,3 = D = „satisfactory“
- 3,7 und 4,0 = E = „sufficient“
- 5,0 = F = „fail“

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 den Grad A,
- von 1,6 bis 2,0 den Grad B,
- von 2,1 bis 3,0 den Grad C,
- von 3,1 bis 3,5 den Grad D,
- von 3,6 bis 4,0 den Grad E,
- von 4,1 bis 5,0 den Grad F.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zum Abschluss erforderliche Leistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 ausgestellt, welche den Studiengang ausweist, sowie ferner ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des Studiums wird bei Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Module, die der/die Studierende im Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 16 Versäumnis, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einer Prüfungsleistung versäumen oder vor Beendigung die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen den Prüfern/Prüferinnen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt der Prüfer/die Prüferin die Gründe an, so wird eine neue Frist anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der aktuellen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17 Master Thesis

(1) Die Abschlussarbeit (Master Thesis) wird planmäßig im vierten Semester des berufsbegleitenden Studiums „Master of Business Administration Biotechnologie und Medizintechnik“ geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein betriebswirtschaftliches Problem zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Zwingende Voraussetzung zum Beginn einer Master Thesis ist der vorherige Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten gemäß § 11.

(2) Die Master Thesis wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin/einem Prüfer aufgegeben und während der Erstellung betreut. Für die Wahl dieser Themenstellerin/dieses Themenstellers und sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Themenausgabe erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mittels der Verwaltungsstelle des Studiengangs. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Das erteilte Thema sollte sich inhaltlich auf eines oder auch mehrere der vom Kandidaten/von der Kandidatin erfolgreich absolvierten Module beziehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Master Thesis beträgt drei Monate. Das Thema der Master

Thesis und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb dieser Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Master Thesis durch die Verwaltungsstelle des Studiengangs. Die Arbeit gilt mit der Abgabe bei der Verwaltungsstelle des Studiengangs vor Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Die Master Thesis gilt in einem solchen Falle als nicht begonnen.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Master Thesis ist eine als Abschluss des Studiengangs vom Kandidaten/von der Kandidatin selbständig angefertigte Arbeit in deutscher oder englischer Sprache. Sie darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden sein. Wird die Masterarbeit in Englisch angefertigt, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Master Thesis ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form vorzulegen. Sie ist im Format DIN A 4 zu erstellen sowie mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Master Thesis, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Master Thesis soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Master Thesis hat die/der Kandidat/in wahrheitsgemäß zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Die Qualität der Arbeit hat hinsichtlich der Beurteilung Vorrang vor dem Umfang.

(8) Die Master Thesis soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Master Thesis schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit wird eine Disputation oder ein Kolloquium angesetzt. Die Bewertung der Disputation oder des Kolloquiums geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master Thesis kann nur einmal wiederholt werden, auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten, der innerhalb von sechs Monaten nach Benotung der ersten Master Thesis beim Prüfungsausschuss eingehen muss.

(11) Haben beide Prüfer die Master Thesis bewertet und lautet keine der Bewertungen „nicht ausreichend“, wird die Note als Durchschnittswert der Einzelbewertungen festgesetzt. Lauten beide Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, gilt die Master Thesis als nicht bestanden. Lautet nur eine der Einzelbewertungen „nicht ausreichend“, wird gemäß Absatz 8 Satz 4 vorgegangen.

(12) Im Ausnahmefall kann die Master Thesis als Gruppenarbeit mehrerer Studenten zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig identifiziert werden kann.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird dem/der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, sofern sie jeweils auf Grund der Art der Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 2 vorliegen.

§ 20 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung evaluiert. Darauf aufbauend wird eine Aktualisierung dieser Ordnung erfolgen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht des Studiengangs „MBA BioMedTech“

| Module | Umfang in LP | Semester |
|--|--------------|----------|
| Wirtschaftsrecht & Vertragswesen | 3 | 1 |
| - Grundzüge des Gesellschaftsrechts | | |
| - Vertragsrecht: Typische Verträge im Bereich Life Science | | |
| - M&A-Fallstudie Life Sciences | | |
| - Lizenzen und Kooperationen | | |
| Internes & externes Rechnungswesen | 4 | 1 |
| - International Reporting Standards & IFRS | | |
| - Interne Buchführung | | |
| - Jahresabschluss | | |
| - Bilanzanalyse | | |
| - GUV-Rechnung | | |
| - Liquidität | | |
| - Kosten- und Leistungsrechnung, u.a. in FuE-Projekten | | |
| Controlling | 4 | 1 |
| - Benchmarking | | |
| - Wirtschaftliche Kennzahlen | | |
| - top-down- / bottom-up-Ansätze | | |
| - Prozesskostenrechnung | | |
| - Risikorechnung und Frühwarnung | | |
| - spezifisches Controlling in der Biotechnologie | | |
| Finanzierung | 3 | 1 |
| - Eigenkapital | | |
| - Mezzanine Finanzierungen | | |
| - Fremdkapital | | |
| - Venture Capital | | |
| - öffentliche Fördermittel | | |
| - Alternativen und Sonderformen | | |
| Entrepreneurship | 2 | 1 |
| - Unternehmerisches Denken und Handeln | | |
| - Entwicklung eines Business-Plans in Biotechnologie und Medizintechnik | | |
| - Erfolgsfaktoren für die Unternehmensgründung | | |
| - New Business Development | | |
| Strategisches Management und Kooperationsmanagement | 4 | 2 |
| - Grundlagen, Methoden und Instrumente des strategischen Managements | | |
| - Forschungsmethodische Ansätze des strategischen Managements | | |
| - Wettbewerbsvorteile als Gestaltungsobjekte des strategischen Managements | | |

| | | |
|---|----------|----------|
| - Grundlagen der strategischen Unternehmensplanung | | |
| - Entscheidungstatbestände der Strategieumsetzung | | |
| - Einführung in die Harvard Case Study Method | | |
| Marketing und Vertrieb in Biotechnologie und Medizintechnik | 4 | 2 |
| - Marktforschung | | |
| - Produktpolitik | | |
| - Preispolitik | | |
| - Kommunikationspolitik | | |
| - Distributionspolitik | | |
| - spezifische Fragestellungen in Biotechnologie und Medizintechnik | | |
| Personal | 3 | 2 |
| - Unternehmensführung | | |
| - Personalführung | | |
| - Personalpolitik und -planung | | |
| - Personalcontrolling | | |
| - Organisationsanalyse | | |
| Internationales Management | 6 | 2 |
| - Internationale Unternehmensführung | | |
| - Internationales Marketing und Vertrieb | | |
| - Internationales Finanzmanagement | | |
| - Internationales Organisationsmanagement | | |
| - Multikulturelle Problemstellungen internationaler Unternehmen | | |
| Intellectual Property Rights / Patentmanagement | 2 | 3 |
| - Patentrecht, -anmeldung | | |
| - Europäisches Patentrecht | | |
| - Lizenzierung | | |
| - Markenrecht | | |
| Qualitätsmanagement | 2 | 3 |
| - Grundlagen und Anforderungen an praktische Qualitätssysteme | | |
| - Dokumentationsanforderungen in Forschung, Entwicklung und Produktion | | |
| - Risikomanagement | | |
| - Kontrolle und kontinuierliche Verbesserung | | |
| - Aufbau und Einführung eines Qualitätsmanagementsystems im Unternehmen | | |
| FuE- und Innovations- Management | 3 | 3 |
| - Produktmanagement | | |
| - FuE-Controlling | | |
| - Innovationsmanagement | | |
| - Technologiemanagement | | |
| - Spin-off-Gründungen aus öffentlicher Forschung | | |
| Integratives Informationsmanagement | 4 | 3 |
| - Information und Kommunikation im Unternehmen | | |
| - Betriebliches Wissensmanagement | | |
| - Analyse von Geschäftsprozessen | | |
| - Konzeption von IT-Systemen | | |
| - Management von Informationssystemen | | |
| Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen in Biotechnologie und Medizintechnik | 4 | 3 |
| - Rechtsverordnungen und Genehmigungsumfeld auf europäischer und nationaler Ebene | | |
| - Relevante Behörden und ihre Aufgaben | | |
| - Nationale und europäische Zulassungswege | | |
| - Good Laboratory Practice, Good Clinical Practice, Good Manufacturing Practice | | |

| | | |
|--|-----------|----------|
| - <i>Stand und Teilnehmer der ethischen Diskussion in der Gesellschaft</i> | | |
| Neueste Technologietrends | 2 | 3 |
| - <i>Neue Forschungsansätze in Biotechnologie und Medizintechnik</i> | | |
| - <i>Globale Technologietrends in Biotechnologie und Medizintechnik</i> | | |
| - <i>Zukunftsszenarien für Biotechnologie und Medizintechnik</i> | | |
| Masterarbeit | 15 | 4 |
| Leistungspunkte gesamt | 65 | |

Hinweis zu den Prüfungsleistungen: Mögliche Prüfungsleistungen für die genannten Module sind in § 12 Abs. 2 der Ordnung beschrieben.

Ordnung für das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ an der Universität Potsdam

Vom 8. Juni 2005

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Ordnung für das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ beschlossen:¹

Inhalt:

- § 1 Zuständigkeit und Organisation
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Studienbeginn und Studienzeit
- § 4 Gegenstand und Ziel der „Interdisziplinären Geschlechterstudien“
- § 5 Studienanforderungen
- § 6 Leistungsnachweise und Benotung
- § 7 Das Zertifikat
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Zuständigkeit und Organisation

(1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Studienanforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“.

(2) Das Studienangebot wird durch Wissenschaftler/innen aller Fakultäten realisiert. Es müssen aber nicht alle Fakultäten in jedem Semester mit Lehrangeboten beteiligt sein. Die Lehrangebote können aus dem Grund- und aus dem Hauptstudium kommen.

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 30. August 2005.

(3) Die Professur für „Frauenforschung / Soziologie der Geschlechterverhältnisse“ an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät organisiert das Lehrprogramm, stellt in jedem Semester / Studienjahr ein kommentiertes Veranstaltungsverzeichnis, gegliedert nach den vier Schwerpunkten des Studienprogramms, zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Zertifikatsstudium „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ kann von Studierenden aller Fächer absolviert werden.

(2) Das Zertifikat kann nur in Verbindung mit einer staatlichen oder akademischen Abschlussprüfung erworben werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2).

§ 3 Studienbeginn und Studienzeit

Das Studium zum Erwerb des Zertifikats „Interdisziplinäre Geschlechterstudien“ erfolgt im Wesentlichen im nicht verpflichtenden Bereich eines grundständigen Studienganges bzw. durch ein zusätzliches Zeitvolumen. Die Studienleistungen werden im Hauptstudium, nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums, durch den Besuch von Vorlesungen und Proseminaren / Übungen (soweit die Lehrangebote aus dem Grundstudium kommen) bzw. durch den Besuch von Vorlesungen und Hauptseminaren (Lehrangebote aus dem Hauptstudium) erbracht.

§ 4 Gegenstand und Ziel der „Interdisziplinären Geschlechterstudien“

(1) Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der historischen und aktuellen Geschlechterverhältnisse, der Geschlechterordnung als Bestandteil von Kulturen verschiedener Gesellschaften, der Geschichte von Emanzipationsbewegungen und geschlechterpolitischen Interventionen sowie der Theorien und Methoden der Frauen- und Geschlechterforschung erwerben.